

§ 1 Geltung

1. 1. Alle Leistungen und Angebote von Laura Michelle Maske - „Maskings“ (nachfolgend „Auftragnehmerin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die Auftragnehmerin mit Ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an die Auftraggeberin, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1. 2. Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. 3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2. 1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Auftragnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2. 2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin ist die mindestens in Textform geschlossene Vereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag mindestens in Textform ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

2. 3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

2. 4. Angaben der Auftragnehmerin zum Gegenstand der Leistung sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung bzw. Vorentwürfe.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

3. 1. Jeder der Auftragnehmerin im Design-Entwicklungsbereich erteilte Auftrag ist ein Urheber-Werkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3. 2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des UrhG gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. 3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für die Designleistungen SDS/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Der Auftraggeberin bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. 4. Die Auftragnehmerin überträgt der Auftraggeberin die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte, gegebenenfalls beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Vereinbarung mindestens in Textform. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt als Vorkasse erhoben. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3. 5. Die Auftragnehmerin hat das Recht auf allen Vervielfältigungsstücken und sonstigen Reproduktionen als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung dieses

Rechtes auf Namensnennung berechtigt die Auftragnehmerin zum Schadensersatz. Die Parteien vereinbaren pauschal einen Schadensersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht der Auftraggeberin, nachzuweisen, dass der Auftragnehmerin ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. 6. Vorschläge der Auftraggeberin bzw. Ihrer Mitarbeiter oder ihrer sonstigen Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 4 Vergütung

4. 1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDS/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, welche sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.

4. 2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnung geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

4. 3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten Vergütung zu verlangen.

4. 4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, welche die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. 5. Die Vergütung gilt für die bei Vertragsschluss aufgeführten Leistungen. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Vergütung

5. 1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes oder vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Auftragnehmerin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar, soweit nicht anders vereinbart, 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

5. 2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Leistet die Auftraggeberin bei Fälligkeit nicht, befindet sie sich in Verzug und die ausstehenden Beträge sind ab diesem Tag mit 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

5. 3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen der Auftraggeberin oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht wegen eventueller Ansprüche aufgrund von Mängeln.

5. 4. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Auftragnehmerin kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

§ 6 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

6. 1. Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD gesondert berechnet.

6. 2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin zu bestellen. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

6. 3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und Verrechnung der Auftragnehmerin abgeschlossen werden, verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizuhalten, welche sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

6. 4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind von der Auftraggeberin zu erstatten.

6. 5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit der Auftraggeberin abgesprochen sind, sind von der Auftraggeberin zu erstatten.

§ 7 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten

7. 1. Die Auftraggeberin hatte sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die Auftragnehmerin zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung der Auftraggeberin, unerlässlich ist.

7. 2. Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin alle zu Auftrags-erfüllung erforderlichen Informationen und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos der Auftragnehmerin und auf ihr Risiko und - soweit nichts anderes vereinbart - ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch die Auftragnehmerin beschafft. Die Kosten dafür trägt die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die Auftragnehmerin alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung erhält und ihr vorgelegt werden sowie die Auftragnehmerin von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können. Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, welche den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen können.

7. 3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn die Auftraggeberin ihrer Mitwirkungshandlung oder die Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. In diesem Fall wird die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen fällig.

Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

7. 4. Ergeben sich durch neue Erkenntnisse bei der Auftrags-/Projektbearbeitung neue Gesichtspunkte seitens der Auftraggeberin, Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs, ist darüber eine Vereinbarung mindestens in Textform herbeizuführen.

Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, können beide Seiten den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen, soweit dadurch der ursprüngliche Auftrag undurchführbar wird. Die Auftraggeberin hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Auftragnehmerin berechnet.

7. 5. Verbindliche Termine sind mindestens in Textform zu vereinbaren und als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemie, Krieg, Streik, Aufruhr, Aussperrung, behördliche Anordnung, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich der Auftraggeberin (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch der Auftraggeberin zuzurechnender Dritte etc.) hat die Auftragnehmerin nicht vertreten und berechtigen die Auftragnehmerin, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8. 1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen, es sei denn, die Parteien haben hierfür ein Entgelt vereinbart. Für diesen Fall bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung bei der Auftragnehmerin.

8. 2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich

etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat die Auftraggeberin die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8. 3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung der Auftraggeberin.

8. 4. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an die Auftraggeberin herauszugeben. Wünscht die Auftraggeberin die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin geändert werden.

§ 9 Belegmuster

Es sind der Auftragnehmerin und für deren Eigenwerbung von allen vervielfältigten Arbeiten 3 bis 10 unentgeltliche Belege vom Auftraggeber unentgeltlich zu überlassen.

§ 10 Copyright/ Nennung der Auftragnehmerin/ Kennzeichnung Hinweise

10. 1. Bei allen Veröffentlichungen hat die Auftragnehmerin ein Recht auf Copyright/ Vermerk. Ohne Anfrage, ob die Auftragnehmerin auf hiervon Gebrauch macht, darf eine Veröffentlichung nicht erfolgen. Im Bereich publizistischer Veröffentlichungen ist dies im Impressum auszuweisen.

10. 2. Nach Vereinbarung kann die Auftraggeberin den von der Auftragnehmerin entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln, dafür, oder in Veröffentlichungen darüber die Namensnennung von der Auftragnehmerin vorsehen. Die Form der Kennzeichnung ist abzusprechen. Die Auftragnehmerin kann beanspruchen, dass die nach ihrem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber, mit einem auf die Auftragnehmerin als Designer hinweisenden Bezeichnung nach Wahl der Auftragnehmerin versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen der Auftraggeberin nicht verletzt werden.

§ 11 Gewährleistung

11. 1. Die Gewährleistung beträgt 1 Jahr ab Lieferung/ Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren.

11. 2. Die Leistungen der Auftragnehmerin sind unverzüglich nach Ablieferung an die Auftraggeberin oder an den von ihr bestimmten Dritten, sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel o. a. Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von der Auftraggeberin genehmigt, wenn der Auftragnehmerin nicht binnen 7 Werktagen nach Empfang der Leistung durch die Auftraggeberin eine schriftliche Mängelrüge der Auftragnehmerin zugeht.

§ 12 Haftung

12. 1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.

12. 2. Für die Wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Auftragnehmerin nicht.

12. 3. Die Arbeitnehmerin haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Gebrauchstauglichkeit der Leistung mehr als unerheblich beeinträchtigen.

12. 4. Sofern die Auftragnehmerin dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Auftraggeberin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

12. 5. Sofern die Auftragnehmerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Nachunternehmer keine Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

§ 13 Datenschutz

13. 1. Die Auftraggeberin wird davon unterrichtet, dass die Auftragnehmerin ihre Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, verarbeitet.

13. 2. Sofern sich die Auftragnehmerin Dritter zur Erbringung der angebotenen Leistungen bedient, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Daten weiterzugeben, wenn dies für die ordnungsgemäße Sicherstellung der Ausführung des Auftrages im Rahmen des Vertragszweckes erforderlich ist.

§ 14 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

14. 1. Alle Informationen, welche die Auftragnehmerin im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin bekannt werden, werden streng vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig und vorher vereinbart worden ist.

14. 2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich desgleichen, alle ihr während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen der Auftragnehmerin betreffend strikt vertraulich zu behandeln, soweit die Weitergabe an Dritte nicht vorher abgesprochen wird. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§ 15 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

15. 1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht die Auftraggeberin während oder nach der Produktion Änderungen, so hat sie die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

15. 2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, welche die Auftraggeberin zu vertreten hat, so kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

15. 3. Die Auftraggeberin versichert, dass sie zur Verwendung aller der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 16 Kündigung

Sollte Vertragsgegenstand nicht ein Werkvertrag (Designerstellung) und zwischen den Parteien eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart sein, ist in dieser Zeit eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

17. 1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Auftragnehmerin.

17. 2. Ist die Auftraggeberin Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat sie in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und Auftraggeberin nach Wahl der Auftraggeberin ihr Sitz oder der Sitz der Auftraggeberin. Für Klagen gegen die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen jedoch Auerbach ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

17. 3. Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. 4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke erkannt hätten.